

von Rechtsanwalt **Jan Lennart Müller**

Facebook reagiert auf EuGH-Urteil: Wird die Fanpage mit dem sog. "Page Insights Controller Addendum" jetzt sicher?

Als Reaktion auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (Urt. v. 05.06.2018 - Az.: C-210/16) und des Beschlusses der DSK vom 05.09.2018, bietet Facebook nun eine Vereinbarung (Page Insights Controller Addendum) an. Wird der Betrieb der Facebook-Fanpage damit endlich sicher und was müssen Fanpage-Betreiber jetzt beachten? Lesen Sie hierzu unseren aktuellen Beitrag:

Es geht um Daten, die bei einem Besuch auf der Fanpage gespeichert werden und die Aufschluss darüber geben, wie Nutzer mit der Seite umgehen und sich auf ihr bewegen. Facebook legt Betreibern von Fanpages nun eine Ergänzung der AGB vor und nennt diese „Page Insights Controller Addendum“. Hierbei handelt es sich um eine Vereinbarung gemäß Art. 26 DSGVO.

Mit dieser Maßnahme dürfte Facebook einem der großen Kritikpunkte der Datenschutzkonferenz (DSK) entgegensteuern und jedenfalls die wesentlichen Voraussetzungen der vom Europäischen Gerichtshof festgestellten gemeinsamen Verantwortlichkeit erfüllen.

Die Seitenbetreiber müssen nach der neuen Vereinbarung mit Facebook unter anderem sicherstellen, dass sie eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Insights-Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) innehaben und einen Verantwortlichen für die Datenverarbeitung der Seite benennen. Das Betreiben von Facebook-Seiten dürfte damit aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten weitaus sicherer als bislang geworden sein.

Hinweis: Es wird ein Update der Facebook-Datenschutzerklärung der IT-Recht Kanzlei geben! Wir werden unsere Mandanten noch gesondert per Newsletter informieren, wann die aktualisierte Fassung der Facebook-Datenschutzerklärung im Mandantenportal abgerufen und verwendet werden kann!

Der Ursprung: Die Entscheidung des EuGH zur Mitverantwortlichkeit auf Facebook

Der EuGH hatte geurteilt, dass der Betreiber einer Fanpage – also der Händler bzw. werbende Unternehmen – für die (fremde) Datenverarbeitung, die Facebook im Rahmen solcher Seiten durchführt, **(mit-)verantwortlich** ist (EuGH, 05.06.2018 –[C-210/16](#)).

Der EuGH hatte auch klargestellt, dass es überhaupt nicht darauf ankommt, welche der von Facebook „eingesammelten“ Daten vom Seitenbetreiber überhaupt selbst genutzt werden. Nach seiner Entscheidung ist alleine die theoretische Zugriffsmöglichkeit des Betreibers der Fanpage auf diese Daten – etwa die Einsicht in Nutzerstatistiken – zur Begründung dessen datenschutzrechtlicher

Mitverantwortlichkeit ausreichend.

Der EuGH argumentierte weiter, dass ein Betreiber einer Fanpage zwar die von Facebook eingerichtete Plattform zu seinen Gunsten nutzen und zudem die dazugehörigen Dienstleistungen in Anspruch nehmen kann. In diesem Fall aber auf der anderen Seite nicht von der Beachtung seiner Verpflichtungen im Bereich des Datenschutzes befreit sein kann.

Des Weiteren hob der EuGH hervor, dass auch Nicht-Facebook-Nutzer die einschlägigen Seiten im sozialen Netzwerk besuchen könnten. Diese Besucher verfügten noch nicht einmal über ein Facebook-Benutzerkonto. In diesem Fall erscheine die Verantwortung des Betreibers der Fanpage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dieser Besucher noch weitaus größer. Denn hier werde durch bloßes Öffnen der Seite das Verarbeiten von Daten automatisch ausgelöst.

Die Reaktion der DSK nach dem Urteil

Nachdem das Urteil verkündet wurde, verlautbarte Facebook zwar, dass gewisse notwendige Schritte eingeleitet werden würden, tatsächlich geschehen ist allerdings in der Folge nichts.

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) reagierte äußerst schnell auf die Rechtsprechung des EuGH. Die DSK veröffentlichte eine EntschlieÙung am 06.06.2018, dass der Betrieb von Facebook-Seiten in der bisher angewendeten Form rechtswidrig sei.

Die EntschlieÙung kann hier eingesehen werden. Die EntschlieÙung wurde damit begründet, dass zwischen den Seitenbetreibern und Facebook eine notwendige Vereinbarung über die datenschutzrechtliche Verantwortung nicht vorläge (Art. 26 DSGVO).

Die Datenschützer stellten in ihrem Beschluss zudem fest, dass die von Facebook vorgenommenen Veränderungen – zum Beispiel bezüglich der Cookies – nicht ausreichten, da mitunter weiterhin auch bei solchen Besuchern, die keine Facebook-Nutzer seien, Cookies mit Identifikatoren gesetzt würden.

Mit [Beschluss der DSK](#) vom 05.09.2018 forderte die DSK, dass die Anforderungen des Datenschutzrechts beim Betrieb von Fanpages erfüllt werden. Dazu gehört insbesondere, dass die gemeinsam Verantwortlichen Klarheit über die derzeitige Sachlage schaffen und die erforderlichen Informationen den betroffenen Personen (= Besucherinnen und Besucher der Fanpage) bereitstellen sollen.

Weiter kritisierte die DSK im Beschluss vom 05.09.2018:

“

"Auch werden nach wie vor die Fanpage-Besuche von Betroffenen nach bestimmten, teilweise voreingestellten Kriterien im Rahmen einer sogenannten Insights-Funktion von Facebook ausgewertet und den Betreiberinnen und Betreibern zur Verfügung gestellt."

”

Die DSK stellte im Rahmen des September-Beschlusses einen **Fragenkatalog** zur Verfügung, dessen Fragen – so betont sie – sowohl von Facebook als auch von den Fanpage-Betreibern beantwortet werden können müssen. Um den Anforderungen des Datenschutzrechts zu genügen, komme es besonders

darauf an, die Rechtmäßigkeit der gemeinsam zu verantwortenden Datenverarbeitung in nachweisbarer Weise zu gewährleisten und dem Betroffenen die erforderlichen Informationen bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

Den Fragenkatalog der DSK bilden wir nachstehend ab:

Anhang: Fragenkatalog

1. In welcher Art und Weise wird zwischen Ihnen und anderen gemeinsam Verantwortlichen festgelegt, wer von Ihnen welche Verpflichtung gemäß der DSGVO erfüllt? (Art. 26 Abs. 1 DSGVO)
2. Auf Grundlage welcher Vereinbarung haben Sie untereinander festgelegt, wer welchen Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO nachkommt?
3. Auf welche Weise werden die wesentlichen Aspekte dieser Vereinbarung den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt?
4. Wie stellen Sie sicher, dass die Betroffenenrechte (Art. 12 ff. DSGVO) erfüllt werden können, insbesondere die Rechte auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO und auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO?
5. Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten Sie die personenbezogenen Daten der Besucherinnen und Besucher von Fanpages? Welche personenbezogenen Daten werden gespeichert? Inwieweit werden aufgrund der Besuche von Facebook-Fanpages Profile erstellt oder angereichert? Werden auch personenbezogene Daten von Nicht-Facebook-Mitgliedern zur Erstellung von Profilen verwendet? Welche Löschfristen sind vorgesehen?
6. Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage werden beim Erstaufruf einer Fanpage auch bei Nicht-Mitgliedern Einträge im sogenannten Local Storage erzeugt?
7. Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage werden nach Aufruf einer Unterseite innerhalb des Fanpage-Angebots ein Session-Cookie und drei Cookies mit Lebenszeiten zwischen vier Monaten und zwei Jahren gespeichert?
8. Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen, um Ihren Verpflichtungen aus Art. 26 DSGVO als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlicher gerecht zu werden und eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen?

Facebook handelt schnell und stellt Vereinbarung für Fanpage-Betreiber zur Verfügung

Facebook nahm den DSK-Beschluss ernst und reagierte umgehend, indem es am 11.09.2018 eine erste Regelung zur datenschutzrechtlichen Verbesserung für die Betreiber von Fanpages auf den Weg brachte.

Facebook nennt die Vereinbarung, die durch [Pressemitteilung](#) angekündigt und im Gewand einer AGB-Erweiterung veröffentlicht wurde „Page Insights Controller Addendum“:

Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen

Facebook stellt dir für deine Seite **Seiten-Insights** zur Verfügung. Bei Seiten-Insights handelt es sich um zusammengefasste Daten, durch die du Aufschluss darüber erlangen kannst, wie die Menschen mit deiner Seite interagieren. Um mehr über die dir in Verbindung mit deiner Seite zur Verfügung stehenden Seiten-Insights zu erfahren, nutze bitte den Insights-Tab auf deiner Seite.

Seiten-Insights können auf personenbezogenen Daten basieren, die im Zusammenhang mit einem Besuch oder einer Interaktion von Personen auf bzw. mit deiner Seite und ihren Inhalten erfasst wurden. Wenn du in der Europäischen Union/im Europäischen Wirtschaftsraum wohnst und sofern diese personenbezogenen Daten unter deinem Einfluss und deiner Kontrolle (bzw. dem-/derjenigen irgendeines Dritten, für den du die Seite erstellst oder verwaltest) im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, „DSGVO“) verarbeitet werden, („Insights-Daten“), erkennst du in deinem eigenen Namen (und als Vertreter für jedweden sonstigen Dritt-Verantwortlichen, für den du die Seite erstellst oder verwaltest, und in dessen Namen) an und stimmst zu, dass diese Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen („Seiten-Insights-Ergänzung“) gilt:

- Facebook Ireland Limited („Facebook Ireland“) und du seid gemeinsam Verantwortliche für die Verarbeitung von Insights-Daten. Diese Seiten-Insights-Ergänzung legt die jeweiligen Verantwortlichkeiten von Facebook Ireland und dir im Hinblick auf die Verarbeitung von Insights-Daten fest.
- Facebook Ireland stimmt zu, die primäre Verantwortung gemäß DSGVO für die Verarbeitung von Insights-Daten zu übernehmen und sämtliche Pflichten aus der DSGVO im Hinblick auf die Verarbeitung von Insights-Daten zu erfüllen (u. a. Artikel 12 und 13 DSGVO, Artikel 15 bis 22 DSGVO und Artikel 32 bis 34 DSGVO). Darüber hinaus wird Facebook Ireland das Wesentliche dieser Seiten-Insights-Ergänzung den betroffenen Personen zur Verfügung stellen.
- Du solltest sicherstellen, dass du eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Insights-Daten gemäß DSGVO hast, den Verantwortlichen für die Verarbeitung der Seite benennst und jedwede sonstigen geltenden rechtlichen Pflichten erfüllst.
- Du stimmst zu, dass nur Facebook Ireland Entscheidungen hinsichtlich der Verarbeitung von Insights-Daten treffen und umsetzen kann. Facebook Ireland entscheidet nach seinem alleinigen Ermessen, wie es seine Pflichten gemäß dieser Seiten-Insights-Ergänzung erfüllt. Du stimmst zu, dass Facebook Ireland in der EU die Hauptniederlassung für die Verarbeitung von Insights-Daten für sämtliche Verantwortliche ist. Außerdem erkennst du an, dass die irische Datenschutzkommission die federführende Aufsichtsbehörde für diese Verarbeitung ist.
- Facebook Ireland bleibt alleinig verantwortlich für die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Seiten-Insights, die nicht unter diese Seiten-Insights-Ergänzung fallen. Diese Seiten-Insights-Ergänzung gewährt dir kein Recht, die Offenlegung von im Zusammenhang mit Facebook-Produkten verarbeiteten personenbezogenen Daten von Facebook-Nutzern zu verlangen, einschließlich für Seiten-Insights, welche wir dir bereitstellen.
- Wenn eine betroffene Person oder eine Aufsichtsbehörde gemäß DSGVO hinsichtlich der Verarbeitung von Insights-Daten und der von Facebook Ireland im Rahmen dieser Seiten-Insights-Ergänzung übernommenen Pflichten Kontakt mit dir aufnimmt (jeweils eine „Anfrage“), bist du verpflichtet, uns unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen sämtliche relevanten Informationen weiterzuleiten. Zu diesem Zweck kannst du dieses [Formular einreichen](#). Facebook Ireland wird Anfragen im Einklang mit den uns gemäß dieser Seiten-Insights-Ergänzung obliegenden Pflichten beantworten. Du stimmst zu, zeitnah sämtliche angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um mit uns an der Beantwortung jedweder derartigen Anfrage zusammenzuarbeiten. Du bist nicht berechtigt, im Namen von Facebook Ireland zu handeln oder zu antworten.
- Wenn du eine Seite für irgendeinen geschäftlichen oder gewerblichen Zweck nutzt bzw. auf sie zugreifst (u. a. wenn du eine Seite für ein Unternehmen verwaltest), stimmst du zu, dass jedweder Anspruch, Klagegegenstand oder Streitfall, den du uns gegenüber hast und der sich aus dieser Seiten-Insights-Ergänzung ergibt oder damit in Verbindung steht, ausschließlich von den Gerichten in Irland zu klären ist, dass du dich für das Prozessieren jedwedes derartigen Anspruchs unwiderruflich der Rechtsprechung der irischen Gerichte unterwirfst und dass diese Seiten-Insights-Ergänzung irischem Recht unterliegt.
- Möglicherweise müssen wir diese Seiten-Insights-Ergänzung von Zeit zu Zeit aktualisieren. Deshalb empfehlen wir dir, sie regelmäßig auf Aktualisierungen zu prüfen. Durch deinen weiteren Zugriff auf Seiten bzw. deren weitere Nutzung nach irgendeiner Benachrichtigung über eine Aktualisierung dieser Seiten-Insights-Ergänzung stimmst du zu, an sie gebunden zu sein. Solltest du der aktualisierten Seiten-Insights-Ergänzung nicht zustimmen, beende bitte jedwede Nutzung von Seiten. Wenn du ein Verbraucher mit ständigem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bist, gilt nur 4.1 unserer Facebook-Nutzungsbedingungen für Aktualisierungen dieser Seiten-Insights-Ergänzung.
- Sollte irgendein Teil dieser Seiten-Insights-Ergänzung für nicht durchsetzbar erachtet werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam und in Kraft. Ein Versäumnis unsererseits, irgendeinen Teil dieser Seiten-Insights-Ergänzung durchzusetzen, stellt keinen Rechtsverzicht dar. Jedwede Änderung dieser Nutzungsbedingungen oder der Verzicht auf diese muss in schriftlicher Form erfolgen und von uns unterzeichnet werden.
- „personenbezogene Daten“, „betroffene Person“ und „Verantwortlicher“ haben in dieser Seiten-Insights-Ergänzung die ihnen in der DSGVO zugewiesenen Bedeutungen.

Facebook stellt damit seit dem 12.09.2018 eine **Vereinbarung gemäß Art. 26 DSGVO** zur Verfügung (letztlich eben in Gestalt ergänzter Nutzungsbedingungen). Es steht zu vermuten, dass diese ergänzten Nutzungsbedingungen infolge einer Information an bestehende Facebook-Nutzer Vertragsbestandteil werden (bzw. bei neuen Nutzern explizit von Anfang an vereinbart werden). Bestehende Facebook-Nutzer müssen nicht aktiv werden, sondern sollten die Änderungsmitteilung betreffend der Nutzungsbedingungen durch Facebook abwarten. Zum jetzigen Zeitpunkt steht allerdings noch nicht fest, wann Facebook beginnen wird, die "Page Insights Controller Addendum"-Vereinbarung mit den Fanpage-Betreibern zu abzuschließen.

In der Vereinbarung nach Art. 26 werden im Wesentlichen neue Regelungen zu den sogenannten Insights-Daten getroffen. Die Vereinbarung betrifft Seitenbetreiber und die datenschutzrechtliche Funktion „**Seiten-Insights**“, um das Besucher-Verhalten auf ihrer Seite auswerten zu können.

Was beinhaltet das „Page Insights Controller Addendum“?

Die wichtigste Aussage:

Facebook übernimmt die primäre Verantwortung!

Im Rahmen der Vereinbarung übernimmt Facebook grundsätzlich die **primäre Verantwortung** für die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Pflichten im Hinblick auf die Insights-Daten. Ferner wird klargestellt, dass Facebook die Verantwortung für

- die Erfüllung der Informationspflichten,
- die Betroffenenrechte,
- die Datensicherheit und
- die Meldung von Datenschutzverletzungen

übernimmt.

Pflichten des Fanpage-Betreibers

Zugleich legt Facebook den Fanpage-Betreibern auch Pflichten auf und betont deren verbleibende eigene datenschutzrechtliche Verantwortung auf den folgenden Gebieten:

- Seitenbetreiber müssen selbst eine **Rechtsgrundlage** für die Nutzung der Insights-Daten festlegen und
- es werden **Meldepflichten** für die Fanpage-Betreiber statuiert (-> Anfragen von Besuchern oder Datenschutzaufsichtsbehörden sind an Facebook weiterzuleiten),

Fazit: Facebook übernimmt Verantwortung, doch es verbleiben Restrisiken

Wie rechtssicher die neue Vereinbarung von Facebook tatsächlich ist und wie die Reaktionen der Datenschutzbehörden darauf ausfallen, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. In jedem Fall ist diese umgehende Reaktion von Facebook ein Schritt in die richtige Richtung, nämlich die DSGVO-Konformität für Fanpage-Betreiber zu schaffen.

Wirft man einen Blick auf den von der DSK aufgestellten Fragenkatalog, erscheint es auch nach Kenntnis der neuen AGB von Facebook unwahrscheinlich, dass ein Seiten-Betreiber nun alle Fragen beantworten kann. Nachbesserungen sind deshalb auch in der Zukunft zu erwarten. Doch der eindeutig rechtswidrige Zustand beim Betreiben einer Fanpage ist zunächst beseitigt und lässt die mitverantwortlichen Fanpage-Betreiber aufatmen. Es ist davon auszugehen, dass die Datenschutzbehörden die neue Vereinbarung genau unter die Lupe nehmen und auf Lücken aufmerksam machen werden.

Unerlässlich: Eine eigene Datenschutzerklärung für Facebook verwenden

Die wohl wichtigste Konsequenz für die Praxis aus der "Page Insights Controller Addendum"-Vereinbarung dürfte sein, dass jeder Facebook-Auftritt eines Händlers / Unternehmens eine **eigene Datenschutzerklärung** mit aufklärenden **Hinweisen** zur **Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO** und der **Verwendung von Seiten-Insights** haben muss. Hier dürfte in der Praxis die größte Gefahr lauern, wenn Verbände bzw. Mitbewerber fehlende / falsche Datenschutzerklärungen abmahnen.

Nur im Rahmen einer eigenen Datenschutzerklärung kann über die folgenden Punkte ausreichend informiert werden:

- Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Daten im Rahmen des Betriebs der Facebook-Seite;
- aufklärender Hinweis zur Vereinbarung nach Art. 26. DSGVO zur (primären) Verantwortung von Facebook sowie auf die Datenschutzerklärung von Facebook und Betroffenenrechte.

Hinweis: Die IT-Recht Kanzlei hat bereits eine entsprechende **Facebook-Datenschutzerklärung** vorbereitet, die die vorbenannten Punkte beinhaltet. Die [professionellen Rechtstexte der IT-Recht Kanzlei für Facebook erhalten Sie bereits ab 9,90 Euro zzgl. MwSt. monatlich.](#)

ACHTUNG: Die angepasste Facebook-Datenschutzerklärung darf in **zeitlicher Hinsicht erst verwendet werden**, wenn Facebook **tatsächlich beginnt**, die "Page Insights Controller Addendum"-Vereinbarungen mit den Fanpage-Betreibern **abzuschließen**. Andernfalls würden der Fanpage-Betreiber eine unzutreffende Information in seiner Datenschutzerklärung vorhalten. Derzeit wissen wir leider noch nicht, wann und wie genau Facebook die "Page Insights Controller Addendum"-Vereinbarungen mit den Fanpage-Betreibern schließen wird.

Sobald Facebook damit beginnt, die "Page Insights Controller Addendum"-Vereinbarung mit den Fanpage-Betreibern abzuschließen, werden wir unsere Mandanten mittels **gesondertem Newsletter** informieren. Wir werden sodann darauf hinweisen, dass die aktualisierte Fassung der Facebook-Datenschutzerklärung im Mandantenportal abgerufen und verwendet werden kann!

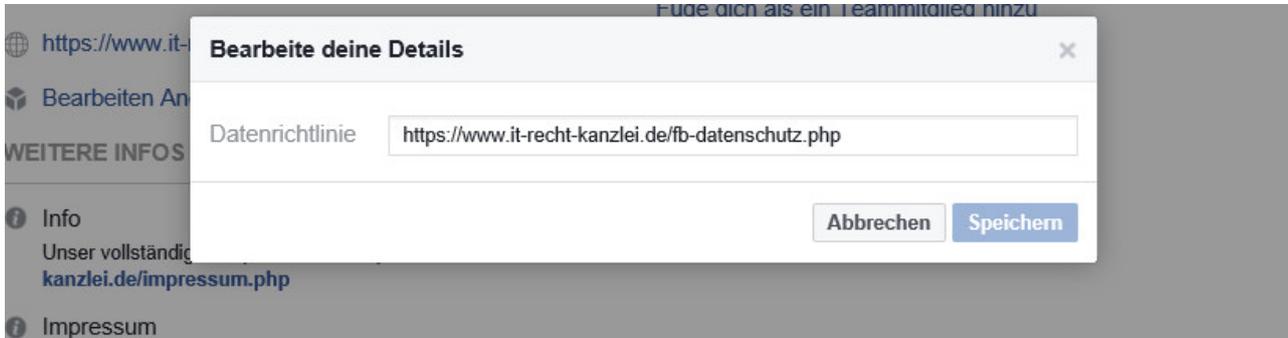
Problem: Wie kann die Datenschutzerklärung für Facebook verwendet werden?

Die Lösung: Der neue Hosting-Service der IT-Recht Kanzlei, der Betreibern einer Facebook-Fanpage eine komfortable Umsetzung der rechtlichen Vorgaben ermöglicht.

Im Mandantenportal der IT-Recht-Kanzlei finden Mandanten, die die Facebook-Datenschutzerklärung gebucht haben, bei den Datenschutztexten unter dem **Punkt HOSTING** einen Direkt-Link. Dieser Link kann kopiert und dann in der **Profil- bzw. Info-Seite** von Facebook eingefügt werden. Damit ist die Datenschutzerklärung rechtssicher auf den Plattformen hinterlegt. Wie das genau geht, haben wir in unserer [ausführlichen Handlungsanleitungen](#) mit Bild und Text beschrieben.

Ein sog. sprechender Link auf die Datenschutzerklärung im Rahmen des Hosting-Angebots könnte z.B.

wie folgt aussehen:



Sind auch andere Plattformen wie Instagram oder Twitter betroffen?

Das EuGH-Urteil selbst beschäftigt sich zwar nur mit Fanpages auf Facebook, doch die Argumentation der Richter ist auch auf andere geschäftliche Profildaten in sozialen Netzwerken übertragbar.

Es ist wohl kaum zu leugnen, dass Geschäftsprofile auf Instagram, Twitter und Co. nicht auch dazu dienen, den Umsatz zu fördern und direkt oder indirekt Werbung für das eigene Unternehmen zu betreiben. Betreiber von Profildaten nutzen die Reichweite von sozialen Netzwerken immer auch zu ihren Gunsten und profitieren von den einschlägigen Plattformen. Deshalb dürfen sie ebenso wenig wie Facebook die Augen verschließen vor den datenschutzrechtlichen Anforderungen unserer heutigen Zeit.

Fazit und Praxisempfehlung

Nachdem der EuGH seine Rechtsprechung zur Mitverantwortlichkeit veröffentlicht und der Beschluss der DSK zusätzlichen Druck erzeugte, hat Facebook sich bewegt und nachgerüstet.

Mit dem "Page Insights Controller Addendum" legt Facebook eine Ergänzung der Nutzungsbedingungen gemäß Art. 26 DSGVO vor. Facebook schafft damit **eine Verbesserung** für Fanpage-Nutzer, hierdurch wird die Nutzung von Facebook für seine Nutzer ein großes Stück **sicherer**. Zwar werden durch diese Zusatzvereinbarung mit den Fanpage-Betreibern nicht alle Fragen (der DSK) aus der Welt geschafft. Zumindest werden die Forderungen der DSK nach der Regelung der Verantwortlichkeit zwischen Facebook und seinen Nutzern hierdurch erfüllt sein.

Wichtig ist für Fanpage-Betreiber vor allem, dass eine Datenschutzerklärung für Facebook verwendet wird, um hierbei vor allem auf die Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO (und weiterführende Informationen) und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung im Rahmen des Betriebs der Facebook-Fanpage hinzuweisen.

Es bleibt abzuwarten, wie vor allem die DSK auf die Zusatzvereinbarung von Facebook reagieren wird. Wir werden über die weitere Entwicklung berichten.

Autor:

RA Jan Lennart Müller

Rechtsanwalt